

99001020008000

Abfallentsorgung - Entsorgungsnachweis bestätigen

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6005623/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001020008000
Leistungsbezeichnung I	Abfallentsorgung - Entsorgungsnachweis bestätigen
Leistungsbezeichnung II	Abfallentsorgung - Entsorgungsnachweis bestätigen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • § 3 Nachweisverordnung (NachwV) – Entsorgungsnachweis • § 5 Nachweisverordnung (NachwV) – Bestätigung des Entsorgungsnachweises • § 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrwG) – Nachweispflichten • § 4 POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung (POP-Abfall-ÜberwV) – Nachweispflichten • Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ) in der jeweils gültigen Fassung
Teaser	<p>Wenn Sie als abfallerzeugendes Unternehmen, gefährliche Abfälle erzeugen, müssen Sie und die an der Entsorgung dieser Abfälle beteiligten Unternehmen, sowohl untereinander als auch gegenüber den zuständigen Stellen, die ordnungsgemäße Entsorgung nachweisen. Der Nachweis sowie die hierfür erforderlichen Nachweisdokumente sind bereits vor Beginn der Entsorgung zu erbringen.</p>
Volltext	<p>Wenn Sie als abfallerzeugendes Unternehmen, gefährliche Abfälle erzeugen, müssen Sie und die an der Entsorgung dieser Abfälle beteiligten Unternehmen, sowohl untereinander als auch gegenüber den zuständigen Stellen, die ordnungsgemäße Entsorgung nachweisen. Der Nachweis sowie die hierfür erforderlichen Nachweisdokumente sind bereits vor Beginn der Entsorgung zu erbringen.</p> <p>Im Entsorgungsnachweisverfahren muss die zuständige Stelle die Zulässigkeit der Entsorgung vor Beginn der Entsorgung bestätigen.</p> <p>Entstehen in Ihrem Unternehmen weniger als 20 t pro Jahr und Abfallart? Dann können Sie die Entsorgung über einen Sammelnachweis eines Beförderers organisieren ohne am elektronischen</p>

Modul	Sachverhalt
	Nachweisverfahren teilzunehmen (siehe -> Weitere Informationen).
Erforderliche Unterlagen	<p>entsprechend der Nachweisverordnung sind folgende Unterlagen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deckblatt Entsorgungsnachweise (DEN), • Verantwortliche Erklärung (VE), • Deklarationsanalyse (DA), • Annahmeerklärung (AE), • Behördenbestätigung (BB), <p>Beachten Sie hierzu bitte die Hinweise auf dem Online Portal.</p>
Voraussetzungen	<p>Für Erzeuger, Sammler und Entsorger</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besitz einer entsprechenden Kennnummer (Erzeugernummer, Beförderernummer und Entsorgernummer) • Software, mit der die Nachweisdokumente in elektronischer Form erstellt, bearbeitet und qualifiziert elektronisch signiert sowie mit anderen Betrieben und den Behörden ausgetauscht werden können • eine qualifizierte elektronische Signatur zum Signieren der Formulare (persönliche Signaturkarte und ein Kartenlesegerät)
Kosten	EUR 50,00 bis EUR 2.500,00 (aufwandsabhängig)
Verfahrensablauf	<ol style="list-style-type: none"> 1. Als abfallerzeugendes Unternehmen erstellen Sie das Deckblatt sowie die verantwortliche Erklärung (gegebenenfalls inklusive der Deklarationsanalyse) in elektronischer Form und senden diese mit Signatur an die entsorgende Stelle. 2. Bei der entsorgenden Stelle werden die Unterlagen durch die Annahmeerklärung ergänzt und ebenfalls signiert. 3. Das entsorgende Unternehmen übersendet den vollständigen Entsorgungsnachweis vor Beginn der Entsorgung an die für die Entsorgungsanlage zuständige Stelle und an das abfallerzeugende Unternehmen.
Bearbeitungsdauer	unmittelbar nach Eingang, gegebenenfalls erfolgen Nachforderungen innerhalb weniger Tage

Modul	Sachverhalt
Frist	Bestätigung des Entsorgungsnachweises durch die zuständige Stelle: vor Beginn der vorgesehenen Entsorgung
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	nicht anwendbar
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	